Satzung des Ski- und Sportclub Latrop 1962 e. V.

Lesefassung, Stand 25. März 2017: Neufassung von 2016 mit den Ergänzungen zu § 6 und § 7, die die Mitgliederversammlung 2017 beschlossen hat. Rechtlich maßgeblich ist die beim Amtsgericht Arnsberg (VR 60247) eingetragene Fassung.

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Ski- und Sportclub Latrop 1962 e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Nr. 60247 eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Schmallenberg-Latrop.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck des Vereins ist es dafür einzutreten, dass allen interessierten Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben.

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie

- Sport für alle
- Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder
- Förderung der Jugendpflege
- Durchführung von Sportveranstaltungen

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglied kann jedermann werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags, gerichtet an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitglieds. Eine Pflicht zur Aufnahme eines Mitglieds besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

§ 7

Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten und seine Tätigkeit mit den Zielen und dem Ansehen in

Widerspruch geraten ist.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Dies ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB. 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zusätzlich gehören dem Vorstand bis zu 4 Beisitzer an.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist für ein Vorstandsmitglied unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mind. aber zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Schriftführer- und Kassiererangelegenheiten.

Bei Bedarf kann der Vorstand Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen.

Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Jahre zu wählen, eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 11

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nur einmal im Jahr und zwar binnen fünf Monaten nach Jahresbeginn statt.

Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins.

Die Einladungen müssen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den vom Vorstand erarbeiteten Voranschlag und Etat

5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 12

Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein Latrop e. V. mit der Auflage, es für öffentliche Einrichtungen in Latrop zu verwenden.